

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Köthen (Anhalt), 07.04.2026

Protokoll

über die 05. Sitzung in der VI. Wahlperiode der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

1. Datum und Ort: 06.03.2026, Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

2. Beginn/Ende: 09.00 Uhr/ 11.30 Uhr

3. Teilnehmer: -laut Anwesenheitsliste-

4. Inhalt/Beschlüsse:

zu TOP 1: Eröffnung durch den Vorsitzenden

Der Vorsitzende begrüßte die Vertreterinnen und Vertreter der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sowie die Gäste und eröffnete die 05. Sitzung in der VI. Wahlperiode.

zu TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Ladung wurde festgestellt. Anwesend waren 17 stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der Regionalversammlung. Die Beschlussfähigkeit wurde durch den Vorsitzenden festgestellt. Bei der Aufrechnung der insgesamt abgegebenen Stimmen sind Abweichungen bei veränderter Anwesenheit der Vertreter/-innen am Sitzungsort sichtbar.

zu TOP 3: Feststellung der Tagesordnung

Die Regionalversammlung beschloss einstimmig die Tagesordnung.

zu TOP 4: Feststellung der Niederschrift der 3. Sitzung am 27.06.2025

Dem Protokoll der 4. Sitzung der VI. Wahlperiode vom 19.09.2025 wurde zugestimmt (15 Ja; 1 Enthaltung). Es gab keine Wortmeldungen/Einwände zur Niederschrift.

zu TOP 5: Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende eröffnete die Möglichkeit für Wortmeldungen im Rahmen der Einwohnerfragestunde:

Einwohner/-in aus Kermen:

Der/die Einwohner/-in hatte mehrere Fragen vorbereitet:

Frage 1: Der/die Einwohner/-in erfragte, weshalb zahlreiche Stellungnahmen für das Windvorranggebiet „V Güterglück“ des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aus dem Jahr 2018 lediglich mit dem Verweis „Belang des Vorhabenzulassungsverfahrens“ negativ abgewogen wurden. Erfolgte überhaupt das Vorhabenzulassungsverfahren und wurden diese Stellungnahmen weitergereicht? Des weiteren erfragte sie, was der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den letzten Monaten geprüft habe, um eine mögliche nachträgliche Änderung des Windvorranggebietes „V Güterglück“ zu ermöglichen.

Der Vorsitzende gab an, dass der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aus dem Jahr 2018 rechtskräftig ist und daher keine nachträglichen Änderungen zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „V Güterglück“ getroffen werden können. Der Landkreis habe zahlreiche Rechtswege geprüft, sowie Nachforderungen an den zukünftigen Windparkbetreibenden gestellt. Diese wurden alle erfüllt, sodass dem Landkreis kein weiterer Handlungsspielraum zur Verfügung stehe. Der Vorsitzende betonte, dass den Bürgern und Bürgerinnen weiterhin der Rechtsweg offen stehe.

Frau Ende ergänzte, dass Stellungnahmen, die konkret Belange der Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage betreffen, nicht Teil der Regionalplanung sind. Die Regionalplanung hat eine Flächenkulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Der genaue Standort kann in dieser Planungsebene nicht bestimmt werden. Die Belange der konkreten Errichtung und des Betriebes einer Windenergieanlage sind Bestandteil des nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahrens. Zu diesen Verfahren kann ebenso eine Stellungnahme abgegeben werden. Stellungnahmen, die auf Ebene der Regionalplanung zur Errichtung und zum Betrieb einer einzelnen Windenergieanlage eingegangen sind, werden nicht automatisch auf das Vorhabenzulassungsverfahren übertragen.

Frage 2: Der/die Einwohner/-in erfragte, wie sich die Ausweisung des bestehenden Windvorranggebietes Nr. V Güterglück mit dem ELER-Projekt zur Wiederansiedlung der Großtrappe im EU-SPA Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“ vertrage. Sind die Vögel und somit der Erfolg des Projektes durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Gefahr?

Frau Ende gab an, dass dieses Projekt im Jahr 2021 ins Leben gerufen wurde. Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aus dem Jahr 2018. Die Projektverantwortlichen hatten damit die Möglichkeit, die öffentlich bekannten Windvorranggebiete in der Planung des Wiederansiedlungsprojektes zu berücksichtigen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde in diesem Zusammenhang nicht beteiligt.

Des Weiteren führte Frau Ende aus, dass die Großtrappe nicht zu den vom Gesetzgeber benannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG in der derzeit gültigen Fassung zählt. Diese Liste der Brutvogelarten ist abschließend und wird einer genaueren Prüfung hinsichtlich des Kollisionsrisikos mit Windenergieanlagen unterzogen. Im Raum Zerbst/Anhalt gibt es zudem drei Teilgebiete des EU-SPA-Vogelschutzgebietes „Zerbster Land“. Da es seitens der Landesebene keine Bestrebungen gibt, diese auszuweiten oder gar zu verbinden, kann davon ausgegangen werden, dass der Großtrappe genügend geschützter Raum zur Verfügung steht und sich die Scheuchwirkung der Windenergieanlagen in Grenzen hält.

Einwohner/-in aus Gröbzig

Der/die Einwohner/-in erfragte, ob der am 28.01.2026 vom Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt geänderte Beschluss, EGSA-SR-10-01/2024, bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg eingegangen sei und bei der heutigen Sitzung Berücksichtigung finden würde. Diese Beschlussänderung beinhalte die Streichung der Zustimmung zur Potenzialfläche Wind „Piethen (Grö-Pie-Wer-Edd)“ im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt zum Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

Der Vorsitzende, gab an, dass dieser geänderte Beschluss bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg eingegangen sei und später im Tagesordnungspunkt 7 berücksichtigt werden würde. Des Weiteren fügte er hinzu, dass er in diesem Zusammenhang anregen wird, das geplante Windvorranggebiet „XVI Piethen“ aus dem Planentwurf herauszunehmen.

Einwohner/-in aus Wahlsdorf (Coswig)

Der/die Einwohner/-in übergab dem Vorsitzenden einen Fragenkatalog zum Thema Erneuerbare Energien mit der Bitte um schriftliche Beantwortung (s. Anlage 2).

Einwohner/-in aus Gödnitz

Der/die Einwohner/-in erfragte, wie weit und stark die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den Ausbau von Erneuerbaren Energien noch forcieren wollen würde.

Der Vorsitzende gab an, dass die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg darauf keinen Einfluss habe, da die Gesetze auf EU-, Bundes- und Landesebene beschlossen werden.

Einwohner/-in aus Buko

Der/die Einwohner/-in übergab dem Vorsitzenden einen Fragenkatalog zum Thema Erneuerbare Energien mit der Bitte um schriftliche Beantwortung (s. Anlage 3).

Einwohner/-in aus Hohenlubast

Der/die Einwohner/-in hatte mehrere Fragen.

Frage 1: Der/die Einwohner/-in erfragte, ob die Bereitstellung der Unterlagen zur VI/05 Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Internet auch zeitgleich für die Mitglieder der Regionalversammlung erfolgte und ob dieser Zeitraum ausreichend sei, um eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten vorzunehmen.

Der Vorsitzende gab an, dass die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Internet zeitgleich mit der Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Mitglieder erfolgte.

Frage 2: Der/die Einwohner/-in erfragte, ob die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete weiterhin im Planverfahren zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ durchgeführt werden solle.

Frau Ende verwies auf den Tagesordnungspunkt 9, welcher diese Thematik gesondert behandle.

Frage 3: Der/die Einwohner/-in erfragte, was theoretisch mit dem geplanten Windvorranggebiet „XIX Schmerz“ passieren würde, wenn die Gemeinde Muldestausee den Beschluss zum Zielabweichungsverfahren zur Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergie Schmerz-Gröbern“ (Beschluss 07/2025) zurücknehmen würde.

Frau Ende gab an, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht wieder zurückgerufen werden könne. Dieses Verfahren ist beschlossen und abschließend durchgeführt worden. Es obliegt der Gemeinde Muldestausee, wie diese mit dem Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens umgeht. Die Entscheidung zum geplanten Windvorranggebiet „XIX Schmerz“ trifft die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. In diesem Zusammenhang verwies sie auf die noch ausstehende Abwägungsentscheidung zu Anregungen und Bedenken zum betroffenen Gebiet im Tagesordnungspunkt 7.

Einwohner/-in aus Düben

Der/die Einwohner/-in erfragte, ob die beiden bestehenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „II Coswig Nord“ und „XI Luko“ erweitert und repowert werden.

Frau Ende gab an, dass die beiden Windvorranggebiete auch im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ Bestandteil bleiben sollen. Lediglich das Windvorranggebiet „XI Luko“ soll geringfügig erweitert werden. Zudem erläuterte sie, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keinen direkten Einfluss auf das Repowering von Windenergieanlagen habe.

Der/die Einwohner/-in fragte nach, wie viele neue Windenergieanlagen zusätzlich durch die Erweiterung des Windvorranggebietes bei Luko errichtet werden könnten.

Frau Ende gab an, dass darüber keine Angaben gemacht werden können.

Der/die Einwohner/-in fragte nach, ob die Lärmimmissionen des Windparks bei Luko regelmäßig überprüft und eingehalten werden.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Einhaltung der Immissionswerte nicht im Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegt.

Einwohner/in aus Schköna

Der/die Einwohner/-in gab an, dass nach seiner Kenntnis die Berücksichtigung des Infraschalls bei der Genehmigung einer Windenergieanlage nur sehr unzureichend erfolge. Die fragende Person möchte wissen, welche Maßnahmen die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in diesem Zusammenhang unternehmen möchte.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Regionale Planungsgemeinschaften lediglich die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Windvorranggebieten festlege und untersuche, um die vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie zu erreichen. Die konkrete Einhaltung von Immissionswerten liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaften.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden ergaben sich keine weiteren Fragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

**zu TOP 6: Bestätigung Jahresabschluss 2024 und Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorsitzenden
Beschlussvorlage 01/2026**

Der Vorsitzende übergab die Sitzungsleitung an seinen ersten stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dr. Reck, um den Tagesordnungspunkt durchführen und die Beschlussvorlage 01/2026 beschließen zu können.

Der erste stellvertretende Vorsitzende eröffnete den Tagesordnungspunkt und erteilte der Geschäftsstellenleiterin Frau Ende das Wort für erklärende Ausführungen.

Frau Ende stellte eine kurze Gesamtübersicht zu den relevantesten Zahlen des Jahresergebnisses 2024 dar und betonte, dass der Jahresüberschuss von rund 81.000 Euro primär aus höherer Landeszuweisung und eingesparten Gehaltszahlungen resultierte.

Der erste stellvertretende Vorsitzende stellte seitens der Mitglieder der Regionalversammlung keinen weiteren Diskussionsbedarf fest.

Beschluss 01/2026:

Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 81.765,29 EUR aus, welcher der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird.

Das Eigenkapital wurde zum 31.12.2024 mit einem Stand von 297.747,09 EUR passiviert.

Die Regionalversammlung beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA die Bestätigung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2024 und erteilt dem Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Entlastung.

Die Beschlussfassung und Entlastung des Vorsitzenden erfolgte einstimmig.

Der Vorsitzende übernahm wieder die Sitzungsleitung.

**zu TOP 7: 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ – Abwägung der Anregungen und Bedenken
Beschlussvorlage 02/2026**

Der Vorsitzende führte in den Tagesordnungspunkt ein und erläuterte kurz den Abstimmungsablauf der einzelnen Abwägungsentscheidungen. Insgesamt liegen 40 Anlagen mit 1.637 Anregungen und Bedenken zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vor. Diese

Anregungen und Bedenken sollen nach Inhalt und Abwägungsvorschlag in einzelne Blöcke zusammengefasst und darüber blockweise abgestimmt werden.

Diesem Vorschlag zum Abstimmungsablauf der Abwägungsentscheidungen stimmten die Mitglieder der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg einstimmig zu.

Frau Ende stellte zunächst den aktuellen Zeitverlauf der Planaufstellung des sachlichen Teilplans dar. Sie ging ebenso auf die zeitlichen Auswirkungen ein, die ein zweiter Entwurf nach sich ziehen würde. Das Inkrafttreten des sachlichen Teilplans würde sich mit einem zweiten Entwurf auf das dritte oder vierte Quartal des Jahres 2027 verschieben. Zudem führte sie einige Statistiken zur Beteiligung des 1. Entwurfes zum sachlichen Teilplan aus (siehe Präsentation zur Sitzung in der Anlage).

Herr Lieschke merkte an, dass das Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien des Landes Sachsen-Anhalt (AuBG LSA) Einfluss auf die Entscheidungen der Kommunen nehmen könne und die Kommunen nur noch die finanziellen Interessen in den Mittelpunkt beim Ausbau der erneuerbaren Energien stellen würden.

Der Vorsitzende schlug vor, dass die Beschlussfassung zur Vorlage 02/2026 erst nach der Abwägung der einzelnen Windvorranggebiete erfolgen soll, um gegebenenfalls noch auf Änderungen eingehen zu können.

Frau Ende zeigte die Flächenkulisse auf, die Windenergieanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ermöglicht, wenn bis zum 31.12.2027 kein Sachlicher Teilplan für die Nutzung und Steuerung der Windenergie in Kraft getreten ist. Zudem erläuterte sie die Regelung der Vorwirkung gemäß § 245e Abs. 4 BauGB.

Zunächst wurden die Anregungen und Bedenken zur „Planungskonzeption“ und „Allgemeines zum Plan“ abgewogen und den Abwägungsvorschlägen **mehrheitlich zugestimmt** (s. Abwägungsprotokolle zu Beschluss 02/2026 Anlage 2 und 3).

Im weiteren Verlauf wurden die Anlagen zu den einzelnen Windvorranggebieten behandelt. Die Abwägungsvorschläge wurden jeweils zu den einzelnen Plangebieten zusammenfassend dargestellt und jeweils ein Beschluss zur Entscheidung über den Verbleib des Gebietes im Plan gefasst:

Annaburg	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Brehna/Roitzsch	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Coswig-Nord	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Gadegast	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Görlau Ost	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Gröbzig/Dohndorf	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Güterglück	Herausnahme Erweiterungsfläche	mehrheitliche Zustimmung
Hinsdorf	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Kemberg	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau	erneute Prüfung Erweiterungsfläche	einstimmige Zustimmung
Linda	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Listerfährda	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Löberitz/Reuden	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Luko	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Piethen	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Ablehnung
Prettin	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Prosigk	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Schmerz	keine Änderung des 1. Entwurfes	einstimmige Ablehnung
Schrenz	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Seyda/Gentha	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Straach	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Straguth	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Thurland	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Trebbichau a. d. Fuhne	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Trebitz/Schnellin	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung

Weißandt-Görlau/Schortewitz	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Wörbzig	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Zerbst Flugplatz	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung
Zörbig	keine Änderung des 1. Entwurfes	einstimmige Zustimmung
Zörbig Süd/Glebitzsch	erneute Prüfung Planfläche	mehrheitliche Zustimmung
Zschornowitz Kippe	keine Änderung des 1. Entwurfes	mehrheitliche Zustimmung

Dementsprechend erfolgten die Einzelbeschlüsse zu den Abwägungsvorschlägen (siehe Abwägungsprotokolle zu Beschluss 02/2026 Anlagen 4 bis 13, 15 bis 33 und 35)

Im Anschluss erfolgten Abwägungen zu Anregungen und Bedenken zu den Zielen 4.3.4-1 bis 4.3.4-4, den Änderungen von Zielen und Grundsätzen sowie der kartographischen Darstellung. Die Abwägungsentscheidungen sind in den Anlagen 36 bis 38 enthalten.

Frau Ende zeigte die weiteren, im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf des sachlichen Teilplans gestellten Forderungen nach neuen Flächenfestlegungen. Die Abwägungsentscheidungen sind in Anlage 39 enthalten.

Abschließend erfolgte die gemeinsame Abstimmung zur Kenntnisnahme der Bearbeitungsvorschläge der Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht samt Anlage. Die Bearbeitungsvorschläge zum Umweltbericht samt Anlage wurden mit **mehrheitlicher Zustimmung** angenommen.

zu VIII Güterglück

Der Vorsitzende schlug vor, die geplante Erweiterung der Fläche „VIII Güterglück“ zurückzunehmen, da die Fläche für die Erreichung des Zielwertes von 1,9 % der Regionsfläche nicht erforderlich sei. Er plädierte dafür, die Flächenkulisse bei dem bisherigen Bestandsgebiet zu belassen.

Herr Dittmann begrüßte diesen Vorschlag und stellte gleichzeitig dar, dass aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt die Argumente der ablehnenden städtischen Stellungnahme zum Windenergiegebiet um Güterglück in den Abwägungsunterlagen zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ nur unzureichend berücksichtigt und abgewogen wurden.

Frau Ende gab an, dass der Sachverhalt zur Stellungnahme der Stadt Zerbst/Anhalt geprüft wird.

Im ersten Schritt wurden die Anregungen und Bedenken abgewogen, die sich auf das bestehende Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. VIII Güterglück beziehen. Erhalt des bestehenden Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „V Güterglück“ mit **mehrheitlicher Zustimmung**.

Im zweiten Schritt wurden die Anregungen und Bedenken abgewogen, die sich auf die Erweiterung des bestehenden Windvorranggebiets VIII Güterglück bezogen. Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „V Güterglück“ wurde **mehrheitlich** abgelehnt.

Im Anschluss daran wurden die allgemeinen Informationen zum geplanten Windenergiegebiet „VIII Güterglück“ mit **mehrheitlicher Zustimmung** zur Kenntnis genommen.

Zu XI Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau

Herr Hartmann erfragte, ob es noch die Möglichkeit gäbe, die Osterweiterung, welche in das geplante Windenergiegebiet „XI Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ aufgenommen wurde, nochmals hinsichtlich des Denkmalschutzes zu prüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen.

Frau Ende erläuterte, dass bereits alle erforderlichen Prüfungen hinsichtlich des Denkmalschutzes durchgeführt worden seien. Sichtbarkeitsanalysen wurden ebenso durchgeführt.

Herr Hartmann bat dennoch um erneute Prüfung mit dem Schwerpunkt auf das Relief der Erweiterungsfläche. Aus seiner Sicht ergibt sich auf der Erweiterungsfläche eine ungünstige Anhöhe, welche

dafür Sorge, dass die neuen Windenergieanlagen noch größer wirken würden und damit den UNESCO-Weltkulturerbe Status des Schloss und Schlossparks Mosigkau gefährden könnte.

Frau Ende gab an, dass man diesen Sachverhalt nochmals prüfen werde.

Herr Egert schlug vor, dass die Erweiterungsfläche aufgrund ihrer geringen Größe und dem scheinbar schwierigen Verhältnis zum Denkmalschutz im Rahmen der ersten Planstufe von 1,9 % der Planungsregion herausgenommen werden könnte. Erfolgt die erneute Prüfung der Erweiterungsfläche positiv, könnte diese Fläche im Rahmen der zweiten Planstufe von 2,3 % der Planungsregion wieder Teil der Gebietskulisse werden.

Der Vorsitzende nahm den Vorschlag von Herrn Egert in Teilen auf und schlug vor, dass das geplante Windenergiegebiet „XI Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ aus dem ersten Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ herausgenommen wird und nach erfolgter nochmaliger Prüfung wieder in den zweiten Entwurf des sachlichen Teilplans aufgenommen werden sollte.

Entscheidung: Die Entscheidung zur Abwägung der Anregungen und Bedenken zum geplanten Windenergiegebiet „XI Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ wird erst nach erneuter Prüfung der Erweiterungsfläche hinsichtlich Denkmalschutz erfolgen. Die Entscheidung wurde mit einer **einstimmigen Zustimmung** angenommen.

Zu XIV Löberitz/Reuden

Herr Schenk gab an, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Erweiterung der Flächenkulisse östlich der Bundesautobahn kritisch sehe und dies auch in ihrer Stellungnahme kundgetan habe. Aus diesem Grund bat er um die Herausnahme der Teilfläche östlich der Bundesautobahn des geplanten Windenergiegebiets „XIV Löberitz/Reuden“.

Frau Ende führte aus, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen derzeit einen Flächenanteil von 0,84 % für die Windenergienutzung an der Gesamtfläche aufweist. Im Zuge der Erarbeitung der Plankonzeption sei darauf geachtet worden, dass jede Kommune einen angemessenen Beitrag zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels von 1,9 % leisten kann. Dieses Vorgehen sei im Vorfeld mit den einzelnen Kommunen abgestimmt worden. Sie wies darauf hin, dass die Zielerreichung insgesamt gefährdet wäre, wenn einzelne Kommunen nun kurzfristig die Herausnahme bereits vorgesehener Flächen verlangen. Aus fachlicher Sicht bestünden gegen die betreffende Fläche keine Bedenken.

Herr Schenk gab an, dass die geplante Erweiterung östlich der Bundesautobahn eine Fläche von ungefähr 50 Hektar umfasse. Diese Größenordnung sei angesichts des Flächenpuffers nach dem aktuellen Planungsstand aus seiner Sicht noch für eine Herausnahme vertretbar.

Frau Ende merkte an, dass die Zielerreichung nicht zu eng auf die Marke von 1,9 % ausgerichtet werden sollte. Vielmehr sei ein ausreichender Puffer erforderlich, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass vermeintlich gesicherte Flächen aus fachlichen Gründen, wie militärische Flugsicherung, letztlich doch nicht realisiert werden können.

Zu XVI Piethen

Der Vorsitzende schlug vor, die Fläche aus dem ersten Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ herauszunehmen.

Frau Ende erläuterte, dass die betreffende Fläche ursprünglich aufgrund des kommunalen Planungswillens der Stadt Südliches Anhalt in den ersten Entwurf des sachlichen Teilplans aufgenommen worden sei. Dieser Planungswille bestehe jedoch nicht mehr, was durch ein Schreiben der Stadt vom 23.02.2026 bestätigt werde.

Zu XIX Schmerz

Der Vorsitzende informierte darüber, dass dem Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee ein Antrag vorliegt, mit dem Ziel, das geplante Windenergiegebiet „XIX Schmerz“ zugunsten einer Alternativfläche aus dem ersten Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ herauszunehmen. Vor diesem Hintergrund schlug er vor, die derzeit vorgesehene Fläche zunächst aus dem ersten Entwurf des sachlichen Teilplans zu streichen. Nach einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss solle im Rahmen des zweiten Entwurfs entweder die ursprüngliche Fläche erneut aufgenommen oder alternativ die vorgeschlagene Ersatzfläche berücksichtigt werden.

Zu XXI Seyda/Gentha und XXII Strach

Der Vorsitzende übergab die Sitzungsleitung an seinen ersten stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dr. Reck.

Der erste stellvertretende Vorsitzende führte die Abstimmung über die Abwägung der Anregungen und Bedenken zu den geplanten Windvorranggebieten „XXI Seyda/Gentha“ und „XXII Straach“ aus.

Der Vorsitzende übernahm wieder die Sitzungsleitung.

Zu XXXI Zörbig Süd/Glebitzsch

Herr Egert merkte an, dass die Fläche des geplanten Windvorranggebiets „XXXI Zörbig Süd/Glebitzsch“ nicht deckungsgleich mit der Fläche des bereits durchgeführten Zielabweichungsverfahrens (Beschluss 09/2025) sei. Er bat darum, die innerhalb der Gemarkungen der Stadt Zörbig gelegenen Teilflächen an die Abgrenzung des Zielabweichungsverfahrens anzupassen. Zugleich betonte er, dass keine Einwände bestünden, wenn die infolge dieser Anpassung entfallenden Flächen im Rahmen der zweiten Planstufe zur Erreichung des regionalen Flächenziels von 2,3 % erneut aufgenommen würden, sofern dies erforderlich sein sollte.

Frau Ende führte aus, dass eine vollständige Rücknahme der Fläche nicht möglich sei, da andernfalls das Teilflächenziel von 1,9 % in der Planungsregion nicht erreicht werden könne. Zudem bestünden seitens der Stadt Sandersdorf-Brehna weiterhin Planungsabsichten für das betreffende Gebiet.

Herr Egert stellte klar, dass sich sein Anliegen lediglich auf eine Teilfläche beziehe. Darüber hinaus bat er darum, den bereits bestehenden kommunalen Flächenanteil für Windenergie von über acht Prozent an der Gesamtfläche der Stadt Zörbig in die Abwägung einzubeziehen. Nach seiner Einschätzung betreffe die Anpassung nur zehn Prozent der gesamten geplanten Fläche.

Frau Ende führte aus, dass die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den Vorschlag prüfen werde.

Der Vorsitzende schlug daraufhin vor, das betroffene Windvorranggebiet zunächst aus der Abwägungsentscheidung des ersten Entwurfs zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ herauszunehmen und es nach Abschluss der Prüfung im Rahmen des zweiten Entwurfs erneut zu berücksichtigen.

Entscheidung: Das geplante Windvorranggebiet „XXXI Zörbig Süd/Glebitzsch“ wird aus der Abwägungsentscheidung des ersten Entwurfs zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ herausgenommen und nach erfolgter Prüfung sowie entsprechender Flächenanpassung im zweiten Entwurf des sachlichen Teilplans wieder aufgenommen. Die Entscheidung wurde mit einer **mehrheitlichen Zustimmung** angenommen.

zu TOP 8: Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ – Prüfung der Erforderlichkeit einer erneuten öffentlichen Auslegung Beschlussvorlage 04/2026

Frau Ende führte aus, dass infolge der im vorherigen Tagesordnungspunkt getroffenen Abwägungsentscheidungen die Beschlussvorlage 04/2026 angepasst werden müsse. Ziel sei es, eine

erneute öffentliche Beteiligung zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ auf Grundlage eines zweiten Entwurfs durchzuführen.

Frau Ende betonte erneut die erhebliche Bedeutung eines fristgerechten Inkrafttretens des sachlichen Teilplans bis zum 31.12.2027. Andernfalls würde die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB in der aktuellen Fassung für die gesamte Planungsregion greifen. Ergänzend wurde eine aktualisierte Gesamtübersicht vorgestellt, die sowohl das derzeitige Flächenziel von 1,9 % der Regionsfläche als auch das weitergehende Flächenziel von 2,3 % bis zum 31.12.2032 abbildet.

Herr Dr. Reck erkundigte sich, ob nach den getroffenen Abwägungsentscheidungen noch ausreichende Flächenreserven zur Erreichung des aktuellen Flächenziels von 1,9 % vorhanden wären.

Der Vorsitzende erläuterte hierzu, dass rechnerisch derzeit keine Flächenpuffer mehr bestehen würden und das Flächenziel aktuell nicht vollständig eingehalten werden könne. Allerdings befinden sich mehrere Windvorranggebiete sowie Alternativflächen in einer erneuten Prüfung. Diese sollen in angepasster Form in den zweiten Entwurf des sachlichen Teilplans aufgenommen werden, sodass davon ausgegangen wird, dass das Flächenziel von 1,9 % der Regionsfläche erreicht werden kann.

Herr Dr. Reck fragte daraufhin nach, ob im Rahmen der weiteren Prüfungen neue Flächen herangezogen werden oder weiterhin auf die bestehende Flächenkulisse zurückgegriffen wird.

Der Vorsitzende führte aus, dass grundsätzlich innerhalb der bisherigen geplanten Flächenkulisse gearbeitet wird. Eine Ausnahme bildet das geplante Windvorranggebiet „XIX Schmerz“. Hier ist eine konkrete Alternativenprüfung vorgesehen, bei der eine Fläche im Bereich Pouch und Rösa betrachtet werden soll. Diese entspricht in ihrer Ausdehnung der Windvorschlagsfläche 11 aus der Arbeitskarte vom 03.03.2023. Die Durchführung dieser Prüfung ist abhängig von der Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Muldestausee. Spricht sich der Gemeinderat in seiner Märzsitzung für die Alternativfläche bei Pouch und Rösa aus, wird diese vertieft geprüft. Andernfalls soll das ursprünglich geplante Windvorranggebiet „XIX Schmerz“ erneut in den zweiten Entwurf des sachlichen Teilplans aufgenommen werden.

Herr Egerl ging in diesem Zusammenhang erneut auf das geplante Windvorranggebiet „XXI Zörbig Süd / Glebitzsch“ ein. Er betonte, dass auch aus seiner Sicht eine Gefährdung der Zielerreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vermieden werden müsse. Gleichwohl bat er darum, das Windvorranggebiet im zweiten Entwurf des sachlichen Teilplans nochmals differenziert zu betrachten. Er sprach sich dafür aus, die Abgrenzung an den Ergebnissen des bereits durchgeführten Zielabweichungsverfahrens (Beschluss 09/2025) auszurichten und die vorgesehene Süderweiterung nicht weiter zu berücksichtigen. Nach seiner Einschätzung betrifft dies lediglich eine Flächengröße von etwa 10 bis 15 Hektar.

Der Vorsitzende erklärte, dass dieser Vorschlag geprüft werde. Darüber hinaus führte er aus, dass mit der Veröffentlichung des zweiten Entwurfs die Terminkette für ein fristgerechtes Inkrafttreten des sachlichen Teilplans eingehalten werden könne. Er gehe derzeit davon aus, dass die Genehmigung des Plans im zweiten oder dritten Quartal des kommenden Jahres erfolgen werde.

Frau Ende betonte in diesem Zusammenhang erneut, dass der sachliche Teilplan bei Nichteinhaltung der maßgeblichen Fristen seine Steuerungswirkung verlieren würde. Eine nachträgliche Inkraftsetzung auf Grundlage einer Flächenkulisse von 1,9 % der Regionsfläche sei nicht möglich. Der Teilplan könne in diesem Fall erst wieder mit Erreichen des Flächenziels von 2,3 % zum Stichtag 31.12.2032 eine steuernde Wirkung entfalten.

Herr Hartmann erkundigte sich, ob die im Rahmen des ersten Entwurfs zum sachlichen Teilplan vorgebrachten Anregungen und Bedenken auch in den zweiten Entwurf übernommen werden oder ob diese ausschließlich im ersten Beteiligungsverfahren verbleiben.

Frau Ende erläuterte hierzu, dass im Rahmen der erneuten Beteiligung zum zweiten Entwurf des sachlichen Teilplans grundsätzlich nur zu den vorgenommenen Änderungen Stellung genommen werden solle. Bereits abschließend abgewogene Anregungen und Bedenken seien nicht erneut Gegenstand des Verfahrens.

Der Vorsitzende bestätigte diese Ausführungen und ergänzte, dass Anregungen und Bedenken zu bereits abschließend abgewogenen Festlegungen des ersten Entwurfs als verfristet gelten und daher im weiteren Verfahren nicht erneut behandelt werden.

Angepasster Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt, den geänderten Teil des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gem. § 9 Abs. 3 ROG erneut zu veröffentlichen. Der Vorsitzende erhält den Auftrag, den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ entsprechend der heute getroffenen Abwägungsentscheidungen zur öffentlichen Beteiligung vorzubereiten.

Beschluss 04/2026:

Die Regionalversammlung beschließt, den geänderten Teil des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gem. § 9 Abs. 3 ROG erneut zu veröffentlichen. Der Vorsitzende erhält den Auftrag, den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ entsprechend der heute getroffenen Abwägungsentscheidungen zur öffentlichen Beteiligung vorzubereiten.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

zu Top 9: Nutzung der Ausnahmeregelung gem. § 28 Abs. 5 ROG zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.
Beschlussvorlage 03/2026

Frau Ende erläuterte die Nutzung der Ausnahmeregelung gem. § 28 Abs. 5 ROG zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Sie betonte dabei, dass es sich bei den Beschleunigungsgebieten um eine Teilmenge der Windvorranggebiete handelt.

Beschluss 03/2026:

Die Regionalversammlung beschließt, im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ von der Ausnahmeregelung gemäß § 28 Abs. 5 S. 2 ROG Gebrauch zu machen. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 5 ROG soll nicht im laufenden Planaufstellungsverfahren vorgenommen werden, sondern ausnahmsweise in einem separaten nachfolgenden Planungsverfahren. Der Vorsitzende wird beauftragt, das erforderliche separate Planaufstellungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ förmlich einzuleiten.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

zu TOP 10: Informationen der Geschäftsstelle

Frau Ende informierte über den vorliegenden Abschlussbericht der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt. Die Stellungnahme ist in diesem Zusammenhang in Arbeit und soll in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Frau Ende informierte zudem über die dritte Änderung des Landesplanungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA), welches das frühere Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) abgelöst hat. Dabei betonte sie, dass künftig die Anpassung der regionalen Entwicklungspläne an geänderte Ziele und Grundsätze der Landesplanung innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen hat.

zu TOP 11: Sonstiges

Der Vorsitzende wies auf den Termin der nächsten Regionalversammlung am 05.06.2026, 9.00 Uhr, Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1 im Kreistagssitzungssaal hin. In dieser Versammlung werden voraussichtlich die

noch ausstehenden Abwägungsentscheidungen zu den Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ durchgeführt sowie der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes einschließlich Umweltbericht des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ gefasst werden.

zu TOP 12: Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

Es gab keine weiteren Anfragen aus den Reihen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung.



Grabner
Vorsitzender



Kugler
Schriftführer

Anlagen

- Anlage 1 Anwesenheitsliste
- Anlage 2 Einwohnerfrage aus Wahlsdorf
- Anlage 3 Einwohnerfrage aus Buko
- Anlage 4 Präsentation zur 5. Sitzung
- Abwägungsprotokolle zu Beschluss 02/2026 Anlagen 2 bis 13, 15 bis 33, 35 bis 41